



An die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria  
Dr. Achim Hopbach  
Renngasse 5  
1010 Wien  
E-Mail: [achim.hopbach@aq.ac.at](mailto:achim.hopbach@aq.ac.at)

Wien, am 5.6.2015

## **GZ: I/8-2015 - Replik der FHK zur geänderten FH-Akkreditierungsverordnung**

Sehr geehrter Herr Dr. Hopbach!

Wir bedanken uns für die Übermittlung der geänderten FH-Akkreditierungsverordnung.

Mit Bedauern haben wir allerdings feststellen müssen, dass Änderungsvorschläge unsererseits kaum Eingang in die FH-AkkrVO gefunden haben. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass erläuternde Bemerkungen direkt in die Verordnung aufzunehmen sind, da die GutachterInnen sich letztlich an den Verordnungstext und nicht an das an die FH-Geschäftsführungen ergangene Schreiben zu halten haben. Folglich ersuchen wir die Ausführungen und Erklärungen im Schreiben vom 3.6.2015 in den Verordnungstext aufzunehmen. Nur so können Missverständnisse vermieden und Unklarheiten ausgeräumt werden.

Zusätzlich haben wir schon in der Stellungnahme vom 17.4.2015 darauf hingewiesen, dass einige Bestimmungen keine rechtliche Deckung im Gesetz finden und dies nach unserer Rechtsansicht dem Legalitätsprinzip (Art 18 B-VG) widerspricht und somit verfassungswidrig ist. Wir halten unsere Forderung nach einer ersatzlosen Streichung dieser Regelungen aufrecht (insbesondere § 17 Abs 1 lit p und lit q; das Gesetz sieht weder die Überprüfung der Veröffentlichung von Ausbildungsverträgen oder Bedingungen zum Abschluss solcher Verträge noch das Zurverfügungstellen von sozialpsychologischer Beratung vor; im Einzelnen sh. weiter unten).

Letztlich zeigt ein Vergleich mit der Akkreditierungsverordnung der Privatuniversitäten, dass diese weniger kleinteilig ist und weder einen Passus zu den Ausbildungsverträgen noch zum Angebot von sozialpsychologischer Betreuung etc. enthält. Dies stellt jedenfalls eine Ungleichbehandlung und einen weiteren Ablehnungsgrund dieser Bestimmungen dar.

## **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir sämtliche unserer Forderungen der Stellungnahme vom 17.4.2015 aufrechterhalten und hiermit nur auf einzelne Bestimmungen eingehen, welche seither geändert wurden bzw. auf welche im Schreiben vom 3.6.2015 Bezug genommen wird.

### **§ 9 Abs 2**

Auch die in Z 7 genannte Änderung von „Primäre Sprache“ in „Verwendete Sprachen“ ändert nichts an der Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung. Die „verwendeten Sprachen“ sind gemäß § 23 Abs 6 HS-QSG kein Element eines Akkreditierungsbescheids. Die Verordnung geht über das Gesetz hinaus, was nach unserer Rechtsansicht verfassungswidrig ist. Die Bestimmung ist zu streichen.

### **§ 14 Abs 3 lit c**

Wenn mit „sicherstellen“ gemeint ist, dass der Zugang ermöglicht werden muss, so ist dies in der Verordnung selbst so anzuführen. Darüber hinaus geht auch dieser Punkt mit der Nennung der „sozialpsychologischen Beratung“ über das Gesetz hinaus und dieser Passus ist daher ersatzlos zu streichen.

### **§ 14 Abs 5 lit f**

Wir halten an unseren Bemerkungen wie in unserer Stellungnahme dargelegt fest. Selbstverständlich ist den Fachhochschulen bewusst, dass das Anbieten von Studiengängen im Ausland eine Herausforderung für Studierende, Lehrende und Hochschule darstellt. Dennoch handelt es sich bei den Fachhochschulen um autonome Einrichtungen, welche Studienprogramme - im Rahmen der bestehenden rechtlichen Bestimmungen - autonom ausgestalten. Daher wird auch diese Bestimmung (insbesondere die letzten beiden Sätze) als überschießend erachtet.

### **§ 14 Abs 8 lit b**

Die Änderung, wonach die „Eckpunkte“ zu beschreiben sind, ist nunmehr wieder eine unklare Bestimmung. Wer bestimmt, was ein Eckpunkt ist und was keiner? Eine solche uneindeutige Regelung lässt weiten Interpretationsspielraum offen, der von unterschiedlichen GutachterInnen verschieden ausgelegt werden wird. Wir fordern nach wie vor eine Streichung dieser Bestimmung.

### **§ 17 Abs 1 lit j**

Was gemeint ist, sollte in der Verordnung selbst erläutert werden, um Unklarheiten auszuräumen.

### **§ 17 Abs 1 lit l**

Wir bleiben bei unserem in der Stellungnahme bereits festgelegten Standpunkt: Die Studierenden haben für sich selbst zu beantworten, ob sich Studium und Berufstätigkeit vereinbaren lassen. Wir fordern die Streichung dieser Bestimmung und fordern gleichzeitig, dass die im Brief dargelegte Erklärung dieses Absatzes den GutachterInnen näher gebracht wird.

### § 17 Abs 1 lit p

Die Textänderung ändert nichts an unserer Forderung nach einer ersatzlosen Streichung dieses Punktes. Einerseits ist wiederum unklar, welche „allgemeinen Bedingungen“ für die Abschließung eines Ausbildungsvertrages gemeint sind. Aus unserer Sicht kann damit nur das Erfüllen der formalen Aufnahmevoraussetzungen, die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens und die entsprechende Reihung unter den MitbewerberInnen gemeint sein. Darüber hinaus ist diese Bestimmung nicht gesetzlich gedeckt und somit verfassungswidrig. Weder das HS-QSG noch das FHStG nennen als Akkreditierungsvoraussetzung „zugängliche Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge“. Es handelt sich beim Ausbildungsvertrag um einen zivilrechtlichen Vertrag, welcher zwischen Hochschule und Studierenden geschlossen wird. Theoretisch kann ein solcher Vertrag sogar mündlich geschlossen werden. Jedenfalls ist es nicht Aufgabe der AQ Austria einen solchen Ausbildungsvertrag zu beurteilen, schon gar nicht im Zusammenhang mit der Gewährung der Akkreditierung eines Studienganges.

### § 17 Abs 1 lit q

In § 14 Abs 3 lit c ist noch die Rede vom Sicherstellen des “Zugangs” zu sozialpsychologischen Angeboten. Hier heißt es jedoch, es müssten derartige Angebote „zur Verfügung stehen“. Diese Bestimmung geht also weiter als die im Schreiben vom 3.6.2015 erklärenden Bemerkungen zu § 14 Abs 3 lit c. Nachdem - wie schon weiter oben erwähnt - die sozialpsychische Beratung vom Gesetz nicht als Akkreditierungsvoraussetzung genannt wird, ist auch dieser Passus aus unserer Sicht als verfassungswidrig einzustufen und ersatzlos zu streichen.

Hochachtungsvoll

Dr. Helmut Holzinger  
Präsident

Mag. Kurt Koleznik  
Generalsekretär

Ergeht abschriftlich an Univ.-Prof. Dr. Anke Hanft